

**RS OGH 2007/9/27 2Ob256/06w,
3Ob103/10h, 3Ob9/11m, 4Ob88/11m,
3Ob156/15k, 3Ob94/19y, 3Ob174/20i,
3Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2007

Norm

EO §35

EO §35

Rechtssatz

Bei einer Oppositionsklage kommt als tauglicher Klagstatbestand jeglicher nach Entstehung des Titels verwirklichter Sachverhalt in Betracht, der nach der Rechtsordnung geeignet ist, den betriebenen Anspruch aufzuheben oder seine Fälligkeit hinauszuschieben (8 ObA 169/00m; Jakusch aaO Rz 12). Sie ist kein prozessuales Mittel zur Durchbrechung der Rechtskraft des Titels, sondern dient der Geltendmachung von Änderungen der Sachlage nach Abschluss des Titelverfahrens. Dieser Grundsatz ist sinngemäß auch im Verfahren über eine negative Feststellungsklage anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 256/06w
Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 256/06w
Veröff: SZ 2007/147
- 3 Ob 103/10h
Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 103/10h
nur: Bei einer Oppositionsklage kommt als tauglicher Klagstatbestand jeglicher nach Entstehung des Titels verwirklichter Sachverhalt in Betracht, der nach der Rechtsordnung geeignet ist, den betriebenen Anspruch aufzuheben oder seine Fälligkeit hinauszuschieben (8 ObA 169/00m; Jakusch aaO Rz 12). Sie ist kein prozessuales Mittel zur Durchbrechung der Rechtskraft des Titels, sondern dient der Geltendmachung von Änderungen der Sachlage nach Abschluss des Titelverfahrens. (T1)
- 3 Ob 9/11m
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 9/11m
nur T1
- 4 Ob 88/11m
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 88/11m
Vgl auch
- 3 Ob 156/15k
Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 156/15k
Auch
- 3 Ob 94/19y
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 3 Ob 94/19y
nur: Bei einer Oppositionsklage kommt als tauglicher Klagstatbestand jeglicher nach Entstehung des Titels verwirklichter Sachverhalt in Betracht, der nach der Rechtsordnung geeignet ist, den betriebenen Anspruch aufzuheben oder seine Fälligkeit hinauszuschieben. (T2)
- 3 Ob 174/20i
Entscheidungstext OGH 30.11.2020 3 Ob 174/20i
nur T1; Beisatz: Hier: Erlöschen der titulierten Pflicht zur Auffüllung der Kautionsrückstellung infolge Rückstellung des Bestandobjekts. (T3)
- 3 Ob 75/21g
Entscheidungstext OGH 24.06.2021 3 Ob 75/21g
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122879

Im RIS seit

27.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at